



Antwort zur Anfrage Nr. 1255/2013 der ödp-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Altstadt betreffend **Mehr Ladezonen (ödp), Mainz-Altstadt**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Auf Grund der personellen Situation ist die Verwaltung nicht in der Lage, eine Verkehrsuntersuchung über die notwendigen Be- und Entlademöglichkeiten in der Innenstadt im Hinblick auf die Art und Größe der Fahrzeuge für Handel Gewerbe und private Haushalte vorzunehmen. Hierzu bedarf es einer Verkehrsuntersuchung, die von einem externen Büro vorgenommen werden müsste. Leider gibt es hierfür zur Zeit keine finanziellen Mittel.

Die Straßenverkehrsbehörde steht aber ständig im Dialog mit den ansässigen Handels- und Gewerbebetrieben, sowie auch mit Logistikunternehmen, die ihren notwendigen Bedarf darstellen.

In der Innenstadt dürfen die Fußgängerzonen in beschränkten Zeitfenstern angefahren werden um dort zu be- und entladen. Außerhalb dieser Zeiten stehen rund um die Fußgängerzonen durchaus Ladezonen zur Verfügung, die dann genutzt werden können. Diese befinden sich zum Beispiel in der Großen Langgasse, Am Kronbergerhof, Gymnasiumstraße, Dominikanerstraße, Quintinsstraße, Schöffersstraße, Flachsmarktstraße, Große Bleiche etc. Darüber hinaus kann jeder Kurzzeitparkplatz zum Be- und Entladen ohne Entrichtung der Gebühr genutzt werden.

Die Schaffung weiterer Ladezonen geht zu Lasten von Kurzzeit- und Bewohnerparkplätzen.

In den Fußgängerzonen ist das Be- und Entladen von Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 11.00 Uhr und 18.30 Uhr bis 19.30 Uhr sowie an Samstagen von 06.00 Uhr bis 9.00 Uhr erlaubt. Schwerbehinderte mit Parksonderberechtigung dürfen innerhalb dieser Zeiträume dort parken, ebenso wie Fahrzeuge mit entsprechender Ausnahmegenehmigung.

Außerhalb der freigegebenen Zeiten dürfen die Fußgängerzonen weder befahren noch zum Parken genutzt werden, es sei denn es liegt eine Ausnahmegenehmigung vor.

Im Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 23.08.2013 wurden in den Fußgängerbereichen Kontrollen mit folgendem Ergebnis vorgenommen:

- 1) innerhalb der Ladezeiten 159 Verwarnungen
- 2) außerhalb der Ladezeiten 1323 Verwarnungen

3) Gesamt: 1482 Verwarnungen

Die Höhe des Verwarngeldes wird verbindlich bestimmt durch den bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog. Dieser beträgt für illegales Parken in Fußgängerbereichen (Tatbestandsnummer 141106) 30,00 EUR.

Erkenntnisse über die Größe und tatsächliches Gewicht der eingefahrenen Fahrzeuge sowie über legal abgestellte Fahrzeuge mit Ausnahmegenehmigung liegen dem Verkehrsüberwachungsamt nicht vor.

Mainz, 04.09.2013

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete